

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION**
vom 7. März 2014

zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

(ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1232/2014 der Kommission vom 18. November 2014	L 332	5	19.11.2014
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/276 der Kommission vom 23. Februar 2018	L 54	4	24.2.2018



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION

vom 7. März 2014

zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

KAPITEL I

METHODIK ZUR FESTLEGUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER KLIMASCHUTZZIELE FÜR ALLE ESI-FONDS

(Befugnis nach Artikel 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Artikel 1

Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds für Klimaschutzziele

1. Die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds erfolgt in zwei Schritten:
 - (a) die in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten werden entsprechend dem Interventionsbereichscode auf die Finanzdaten angewendet, die für diese Codes gemeldet werden;
 - (b) bei Finanzdaten, die für Interventionsbereichscodes gemeldet wurden, denen der Koeffizient „0“ zugewiesen wurde: Werden Finanzdaten für die thematischen Ziele gemeldet, denen in Tabelle 5 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung die Codes 04 und 05 zugewiesen wurden, so werden die Daten mit einem Koeffizienten von 40 % hinsichtlich ihres Beitrags zu Klimaschutzzielen gewichtet.
2. Die Klimaschutzkoeffizienten, die auf der Grundlage von Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung angewendet werden, gelten auch für die jeweiligen Kategorien im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegt wurden.
3. Die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele aus dem ESF erfolgt durch die Ermittlung der Finanzdaten, die für den Dimensionscodes 01 „Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme ressourceneffiziente Wirtschaft“ im Rahmen der Dimension 6 „Codes für die

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

▼B

Dimension Sekundäres ESF-Thema“ gemäß Tabelle 6 von Anhang I der vorliegenden Verordnung gemeldet wurden.

*Artikel 2***Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem ELER für Klimaschutzziele**

1. Der als Richtwert dienende Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele in jedem Programm gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird für den ELER berechnet, indem die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten auf die geplanten Ausgaben laut dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Finanzierungsplan in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Prioritäten und Schwerpunktbereiche angewendet werden.

2. Zum Zweck der Berichterstattung über die für Klimaschutzziele eingesetzte Unterstützung im jährlichen Durchführungsbericht nach Artikel 50 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die in Absatz 1 genannten Koeffizienten auf die in Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Informationen über Ausgaben angewendet.

*Artikel 3***Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem EMFF für Klimaschutzziele**

1. Der EMFF-Beitrag zum Klimawandel wird berechnet, indem jeder der vom EMFF unterstützten Hauptmaßnahmen Koeffizienten zugeordnet werden, die die Relevanz dieser Maßnahmen für den Klimaschutz widerspiegeln.

Die EMFF-Unterstützung für Klimaschutzziele wird auf der Grundlage folgender Informationen berechnet:

- (a) dem als Richtwert dienenden Betrag der Unterstützung für Klimaschutzziele aus dem EMFF in jedem Programm gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- (b) den in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten für vom EMFF unterstützte Hauptmaßnahmen;

▼M1

- (c) der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme in den jährlichen Durchführungsberichten nach Artikel 50 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014;
- (d) den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen und Daten über Vorhaben, die gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 107 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 für eine Finanzierung ausgewählt werden.

▼B

2. Die Mitgliedstaaten können in ihren operationellen Programmen vorschlagen, dass Maßnahmen, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung mit dem Koeffizienten „0“ gewichtet wurden, der Koeffizient „40“ zugewiesen wird, sofern sie belegen können, dass diese Maßnahme für die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen relevant sind.

KAPITEL II

FESTLEGUNG VON ETAPPENZIELEN UND VORGABEN IM LEISTUNGSRAHMEN UND BEWERTUNG DER ERREICHUNG DIESER ZIELE

(Befugnis nach Artikel 22 Absatz 7 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013)

Artikel 4

Aufzeichnung von Informationen durch die Stellen, die die Programme vorbereiten

1. Die Stellen, die die Programme vorbereiten, erfassen Informationen über die Methoden und Kriterien, die herangezogen wurden, um die Indikatoren für den Leistungsrahmen auszuwählen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Etappenziele und Vorgaben mit den in Absatz 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen für alle durch die ESI-Fonds unterstützten Programme und Prioritäten sowie mit der besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ übereinstimmen, mit Ausnahme der in Absatz 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Ausnahmen.

2. Anhand der Informationsaufzeichnungen der Stellen, die die Programme vorbereiten, kann überprüft werden, ob die in Absatz 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für Etappenziele und Vorgaben festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. Diese Informationen umfassen Folgendes:

- (a) Daten oder Belege, die herangezogen wurden, um den Wert der Etappenziele und der Vorgaben und die Berechnungsmethode zu ermitteln, z. B. Daten zu Einheitskosten, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung;
- (b) Informationen zum Anteil der Mittelzuweisung bei Vorhaben, denen die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen, sowie Erläuterung der Berechnungsweise dieses Anteils;
- (c) Informationen darüber, wie die Methodik und die Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz des Leistungsrahmens angewendet wurden, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Partnerschaftvereinbarung festgelegt wurden;
- (d) Eine Erläuterung der Auswahl der Ergebnisindikatoren oder wichtigen Durchführungsschritte, wo diese in den Leistungsrahmen aufgenommen wurden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

▼ B

3. Die Stellen, die die Programme vorbereitet haben, stellen auf Antrag der Kommission Informationen über die Methoden und Kriterien zur Verfügung, die herangezogen wurden, um Indikatoren für den Leistungsrahmen auszuwählen und die entsprechenden Etappenziele und Vorgaben festzulegen.

4. Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Anforderungen gelten auch für die Überarbeitung der Etappenziele und Ziele gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

*Artikel 5***Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben**

1. Mit Ausnahme der in Artikel 7 genannten Fälle werden Etappenziele und Vorgaben auf Ebene der Priorität festgelegt. Die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen mehr als 50 % der Mittelzuweisung zur Priorität. Zum Zweck der Ermittlung dieses Betrags wird eine Zuweisung zu einem Indikator oder wichtigen Durchführungsschritt nur einmal gezählt.

▼ M1

2. Für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des ELER bezieht sich das Etappenziel und das Ziel für einen Finanzindikator auf den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der gemäß Artikel 126 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Buchführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht und von dieser bescheinigt wurde.

Für den ELER beziehen sich diese Ziele auf die getätigten öffentlichen Gesamtausgaben, die im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystem verbucht wurden.

▼ M2

3. Etappenziele und Vorgaben für einen Outputindikator beziehen sich auf die Werte, die durch Vorhaben erzielt wurden, bei denen alle Maßnahmen, die zu Outputs führen, vollständig durchgeführt worden sind, aber nicht unbedingt alle entsprechenden Zahlungen geleistet wurden, oder auf die Werte, die durch Vorhaben erzielt wurden, die angelaufen sind, bei denen jedoch manche der Maßnahmen, die zu Outputs führen, noch nicht beendet sind, oder auf beides.

▼ B

4. Ein wichtiger Durchführungsschritt ist ein wichtiger Abschnitt bei der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer Priorität, dessen Abschluss überprüfbar ist und durch einen Prozentsatz ausgedrückt werden kann. Zum Zweck der Artikel 6 und 7 der vorliegenden Verordnung werden wichtige Durchführungsschritte als Indikatoren behandelt.

5. Ergebnisindikatoren werden nur verwendet, wo dies angemessen ist und eng mit den unterstützten Interventionen zusammenhängt.

6. Wenn festgestellt wird, dass die in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen auf falschen Annahmen basieren, die dazu führen, dass die Vorgaben oder Etappenziele zu niedrig bzw. zu hoch angesetzt werden, kann dies einen gebührend gerechtfertigten Fall im Sinne von Absatz 5 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 darstellen.



Artikel 6

Erreichen von Etappenzielen und Vorgaben

1. Bei der Bewertung des Erreichens von Etappenzielen und Vorgaben werden alle Indikatoren und wichtigen Durchführungsschritte des Leistungsrahmens berücksichtigt, der auf Ebene der Priorität im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt wurde, außer in den in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Fällen.
2. Die Etappenziele oder Vorgaben einer Priorität gelten als erreicht, wenn alle im zugehörigen Leistungsrahmen enthaltenen Indikatoren bis Ende 2018 mindestens 85 % des Etappenzielwerts oder bis Ende 2023 mindestens 85 % des Zielwerts erreicht haben. Abweichend davon können, wenn der Leistungsrahmen drei oder mehr Indikatoren umfasst, die Etappenziele oder Vorgaben einer Priorität als erreicht angesehen werden, wenn alle Indikatoren bis auf einen 85 % ihres Etappenzielwerts oder bis Ende 2023 85 % ihres Zielwerts erreicht haben. Der Indikator, der 85 % seines Etappenzielwerts oder seines Zielwerts nicht erreicht, muss mindestens 75 % seines Etappenzielwerts oder seines Zielwerts erreichen.
3. Werden bei einer Priorität, deren Leistungsrahmen nicht mehr als zwei Indikatoren umfasst, bis Ende 2018 bei einem dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Etappenzielwerts erreicht, so gelten die Etappenziele als deutlich verfehlt. Werden bis Ende 2023 bei einem dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Zielwerts erreicht, so gelten die Ziele als deutlich verfehlt.
4. Werden bei einer Priorität, deren Leistungsrahmen mehr als zwei Indikatoren umfasst, bis Ende 2018 bei mindestens zwei dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Etappenzielwerts erreicht, so gelten die Etappenziele als deutlich verfehlt. Werden bis Ende 2023 bei mindestens zwei dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Zielwerts erreicht, so gelten die Ziele als deutlich verfehlt.

Artikel 7

Leistungsrahmen für in Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Prioritäten der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Prioritätsachsen und Prioritätsachsen, die die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen umfassen

1. Die für den Leistungsrahmen ausgewählten Indikatoren und wichtigen Durchführungsschritte, die jeweiligen Etappenziele und Vorgaben sowie die Zielwerte werden nach Fonds und für den EFRE und den ESF nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt.
2. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Informationen werden gegebenenfalls nach Fonds und nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt.
3. Das Erreichen der Etappenziele und Vorgaben wird separat für jeden Fonds und jede Regionenkategorie innerhalb der Priorität bewertet, unter Berücksichtigung der Indikatoren, der jeweiligen Etappenziele und Vorgaben sowie der Zielwerte, aufgeschlüsselt nach Fonds und

▼B

Regionenkategorie. Die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen mehr als 50 % der Mittelzuweisung zum Fonds und gegebenenfalls zur Regionenkategorie. Zum Zweck der Ermittlung dieses Betrags wird eine Zuweisung zu einem Indikator oder wichtigen Durchführungsschritt nur einmal gezählt.

▼M2

4. Wenn die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen als Teil einer Prioritätsachse gemäß Artikel 18 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in die Programmplanung einbezogen werden, wird ein separater Leistungsrahmen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen aufgestellt, und das Erreichen der zugehörigen Etappenziele und Vorgaben wird getrennt vom anderen Teil der Prioritätsachse bewertet.

▼B

KAPITEL III

NOMENKLATUR DER INTERVENTIONSKATEGORIEN FÜR DEN EFRE, DEN ESF UND DEN KOHÄSIONSFONDS IM RAHMEN DES ZIELS „INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“

Artikel 8

Interventionskategorien für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds

(Befugnis nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

1. Die in Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Nomenklatur der Interventionskategorien wird in den Tabellen 1 bis 8 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegt. Die in diesen Tabellen festgelegten Codes gelten entsprechend den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels für den EFRE in Bezug auf das Ziel „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“, den Kohäsionsfonds, den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

2. Die Codes 001 bis 101 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten nur für den EFRE und den Kohäsionsfonds.

Die Codes 102 bis 119 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten nur für den ESF.

Für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gilt nur Code 103 der Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Die Codes 121, 122 und 123 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF.

3. Die in den Tabellen 2, 3, 4, 7 und 8 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten für den EFRE, den ESF, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den Kohäsionsfonds.

Die in Tabelle 5 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten nur für den EFRE und den Kohäsionsfonds.

Die in Tabelle 6 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten nur für den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

▼B

KAPITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3 und Anhang III dieser Verordnung gelten ab dem Inkrafttreten der EMFF-Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG I

Nomenklatur der Interventionskategorien für die Fonds ⁽¹⁾ im Rahmen des Ziels Investitionen in Wachstum und Beschäftigung und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

TABELLE 1: CODES FÜR DIE DIMENSION „INTERVENTIONSBEREICH“

1. INTERVENTIONSBEREICH	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele
I Produktive Investitionen:	
001 Allgemeine produktive Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen („KMU“)	0 %
002 Forschungs- und Innovationsprozesse in großen Unternehmen	0 %
003 Produktive Investitionen in große Unternehmen im Zusammenhang mit der CO ₂ -armen Wirtschaft	40 %
004 Produktive Investitionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen großen Unternehmen und KMU zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Ausweitung der IKT-Nachfrage	0 %
II Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende dienstleistungen erbringen, und verbundene investitionen:	
<i>Energieinfrastruktur</i>	
005 Strom (Speicherung und Übertragung)	0 %
006 Strom (Speicherung und Übertragung; TEN-E)	0 %
007 Erdgas	0 %
008 Erdgas (TEN-E)	0 %
009 Erneuerbare Energien: Wind	100 %
010 Erneuerbare Energien: Sonne	100 %
011 Erneuerbare Energien: Biomasse	100 %
012 Sonstige erneuerbare Energien (einschließlich Wasserkraft, Erdwärme und Meeresenergie) und Integration erneuerbarer Energien (einschließlich Infrastrukturen zur Speicherung, für „Power to Gas“ und zur Wasserstoffherzeugung mittels erneuerbarer Energien)	100 %
013 Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Infrastrukturen, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	100 %
014 Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	100 %
015 Intelligente Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systemen)	100 %
016 Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme	100 %
<i>Umweltinfrastruktur</i>	
017 Abfallbewirtschaftung für Hausmüll (einschließlich Verringerung, Trennung und Recycling)	0 %

⁽¹⁾ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds und Europäischer Sozialfonds

▼B

018	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll (einschließlich mechanisch-biologischer Behandlung, thermischer Behandlung, Verbrennung und Deponierung)	0 %
019	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle sowie gefährliche Abfälle	0 %
020	Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung)	0 %
021	Wasserwirtschaft und Trinkwasserschutz (einschließlich Bewirtschaftung von Einzugsgebieten, Wasserversorgung, spezifischer Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Messung des Wasserverbrauchs auf Bezirks- und Haushaltsebene, Abrechnungssystemen und Leckagebeseitigung)	40 %
022	Abwasserbehandlung	0 %
023	Umweltmaßnahmen zur Verringerung und/oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen (einschließlich Behandlung und Speicherung von Methan und Kompostierung)	100 %
<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		
024	Eisenbahn (TEN-V-Kernnetz)	40 %
025	Eisenbahn (TEN-V-Gesamtnetz)	40 %
026	Sonstige Eisenbahnnetze	40 %
027	Rollendes Material	40 %
028	TEN-V-Autobahnen und -Straßen — Kernnetz (Neubau)	0 %
029	TEN-V-Autobahnen und -Straßen — Gesamtnetz (Neubau)	0 %
030	Nebenstraßen als Verbindungen zum TEN-V-Straßennetz und zu TEN-V-Knoten (Neubau)	0 %
031	Andere nationale und regionale Straßen (Neubau)	0 %
032	Lokale Zubringerstraßen (Neubau)	0 %
033	Erneuerung oder Ausbau von TEN-V-Straßen	0 %
034	Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahn, nationale, regionale oder lokale Straßen)	0 %
035	Multimodaler Verkehr (TEN-V)	40 %
036	Multimodaler Verkehr	40 %
037	Flughäfen (TEN-V) ⁽¹⁾	0 %
038	Andere Flughäfen ⁽¹⁾	0 %
039	Seehäfen (TEN-V)	40 %
040	Andere Seehäfen	40 %
041	Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V)	40 %
042	Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal)	40 %
<i>Nachhaltiger Verkehr</i>		
043	Umweltfreundlichkeit und Förderung der Nahverkehrsinfrastruktur (einschließlich Ausrüstung und Fahrzeugen)	40 %
044	Intelligente Verkehrssysteme (einschließlich Einführung von Nachfragesteuerungs- und Mautsystemen sowie IT-Systemen für Überwachung, Steuerung und Information)	40 %
<i>IKT-Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnologie)</i>		
045	IKT: Backbone-/Backhaul-Netzwerk	0 %

▼ **B**

046	IKT: Schnelles Breitbandnetz (Zugang/Teilnehmeranschlüsse; \geq 30 Mbit/s)	0 %
047	IKT: Sehr schnelles Breitbandnetz (Zugang/Teilnehmeranschlüsse; \geq 100 Mbit/s)	0 %
048	IKT: Andere Arten von IKT-Infrastrukturen/groß dimensionierten Computerressourcen/Ausrüstung (einschließlich E-Infrastruktur, Rechenzentren und Sensoren; auch wenn diese in andere Infrastrukturen integriert sind, z. B. Forschungs-, Umwelt- und soziale Infrastrukturen)	0 %
III Soziale Infrastruktur, gesundheits- und bildungsinfrastruktur und damit verbundenen Investitionen:		
049	Bildungsinfrastruktur (Tertiärbereich)	0 %
050	Bildungsinfrastruktur (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	0 %
051	Bildungsinfrastruktur (Schulbildung – Primarschulen und allgemeinbildende Sekundarschulen)	0 %
052	Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	0 %
053	Gesundheitsinfrastruktur	0 %
054	Wohnungsinfrastruktur	0 %
055	Sonstige soziale Infrastruktur, die zur regionalen und lokalen Entwicklung beiträgt	0 %
IV Erschließung des endogenen Potenzials:		
<i>Forschung, Entwicklung und Innovation</i>		
056	Unmittelbar mit Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbundene Investitionen in Infrastruktur, Kapazitäten und Ausrüstung von KMU	0 %
057	Unmittelbar mit Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbundene Investitionen in Infrastruktur, Kapazitäten und Ausrüstung großer Unternehmen	0 %
058	Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (öffentlich)	0 %
059	Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (privat, einschließlich Wissenschaftsparks)	0 %
060	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung	0 %
061	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in privaten Forschungseinrichtungen einschließlich Vernetzung	0 %
062	Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von KMU	0 %
063	Förderung von Clustern und Unternehmensnetzen, vor allem zugunsten von KMU	0 %
064	Forschungs- und Innovationsprozesse in KMU (einschließlich Gutscheiprogrammen, Innovationen in den Bereichen Verfahren, Design und Dienstleistung sowie sozialer Innovationen)	0 %
065	Forschungs- und Innovationsinfrastruktur, Prozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit in Unternehmen mit Schwerpunkt auf der CO ₂ -armen Wirtschaft und der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel	100 %
<i>Wirtschaftsförderung</i>		
066	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	0 %
067	Entwicklung von KMU, Förderung von Unternehmertum und Gründerzentren (einschließlich der Unterstützung von Spin-offs und Spin-outs)	0 %
068	Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte in KMU und Begleitmaßnahmen	100 %

▼ **B**

069	Unterstützung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und der Ressourceneffizienz in KMU	40 %
070	Förderung der Energieeffizienz in großen Unternehmen	100 %
071	Entwicklung und Förderung von Unternehmen, die sich auf Dienstleistungen für die CO ₂ -arme Wirtschaft und die Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spezialisieren (einschließlich der Unterstützung entsprechender Dienstleistungen)	100 %
072	Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	0 %
073	Unterstützung von Sozialunternehmen (KMU)	0 %
074	Entwicklung und Förderung touristischer Ressourcen durch KMU	0 %
075	Entwicklung und Förderung touristischer Dienstleistungen durch oder für KMU	0 %
076	Entwicklung und Förderung kultureller und kreativer Ressourcen durch KMU	0 %
077	Entwicklung und Förderung kultureller und kreativer Dienstleistungen durch oder für KMU	0 %
<i>Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) — Ankurbelung der Nachfrage, Anwendungen und Dienstleistungen</i>		
078	Elektronische Behördendienste und entsprechende Anwendungen (u. a. elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge, IKT-Unterstützungsmaßnahmen für die Reform der öffentlichen Verwaltung, Cybersicherheit, Vertrauen und Schutzes personenbezogener Daten, E-Justiz und E-Demokratie)	0 %
079	Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors (einschließlich offener Daten, E-Kultur, digitaler Bibliotheken, digitaler Inhalte und E-Tourismus)	0 %
080	Digitale Inklusion, Barrierefreiheit, E-Learning, elektronische Bildungsdienstleistungen und -anwendungen, digitale Kompetenz	0 %
081	IKT-Lösungen für gesundes, aktives Altern, elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich E-Care und des umgebungsunterstützten Lebens)	0 %
082	IKT-Dienste und -Anwendungen für KMU (u. a. elektronischer Geschäftsverkehr, elektronischer Handel und vernetzte Geschäftsprozesse), Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Startups	0 %
<i>Umwelt</i>		
083	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität	40 %
084	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVVU)	40 %
085	Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen	40%
086	Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	40 %
087	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	100 %
088	Risikomanagement und -prävention für nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken (z. B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z. B. technische Unfälle), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	0 %
089	Sanierung von Industriegeländen und kontaminierten Flächen	0 %

▼ **B**

090	Rad- und Fußwege	100 %
091	Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten	0 %
092	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen	0 %
093	Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusdienstleistungen	0 %
094	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe	0 %
095	Entwicklung und Förderung öffentlicher Dienstleistungen im Bereich Kultur und Kulturerbe	0 %
<i>Sonstiges</i>		
096	Stärkung der institutionellen Kapazitäten öffentlicher Verwaltungen und öffentlicher Dienstleister im Zusammenhang mit der Umsetzung des EFRE oder Maßnahmen zur Unterstützung von ESF-Initiativen zur Stärkung institutioneller Kapazitäten	0 %
097	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen für lokale Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten	0 %
098	Gebiete in äußerster Randlage: Ausgleich für Zusatzkosten aufgrund von Zugänglichkeitsdefiziten und territorialer Fragmentierung	0 %
099	Gebiete in äußerster Randlage: Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten aufgrund der Größe des Marktes	0 %
100	Gebiete in äußerster Randlage: Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten aufgrund von Klimabedingungen und schwierigem Gelände	40 %
101	Querfinanzierung im Rahmen des EFRE (Unterstützung von Maßnahmen nach Art des ESF, die zur zufriedenstellenden Umsetzung der EFRE-Komponente eines Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden sind)	0 %
V Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte:		
102	Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte	0 %
103	Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, unter anderem durch die Anwendung der Jugendgarantie	0 %
104	Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen und Kleinstunternehmen	0 %
105	Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und der Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit	0 %
106	Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	0 %
107	Aktives und gesundes Altern	0 %
108	Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf des Arbeitsmarkts, einschließlich durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessenträgern	0 %
VI Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung:		
109	Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	0 %

▼B

110	Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma	0 %
111	Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit	0 %
112	Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	0 %
113	Förderung des sozialen Unternehmertums, der beruflichen Eingliederung in Sozialunternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung	0 %
114	Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	0 %
VII Investitionen in bildung, ausbildung und berufsbildung für kompetenzen und lebenslanges lernen:		
115	Verringerung und Verhütung der frühen Beendigung der Schullaufbahn und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird	0 %
116	Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und des Zugangs zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen	0 %
117	Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen	0 %
118	Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	0 %
VIII Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Verwaltungen und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung:		
119	Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	0 %
120	Aufbau der Kapazitäten aller Interessenträger, die in den Bereichen Bildung, lebenslanges Lernen, Berufsbildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, unter anderem durch sektorale und territoriale Bündnisse, um Reformen auf den nationaler, regionaler und lokaler Ebene anzustoßen	0 %
IX Technische Hilfe:		
121	Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	0 %
122	Bewertung und Studien	0 %
123	Information und Kommunikation	0 %

(¹) Beschränkt auf Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz stehen oder die von Investitionen begleitet werden, die zur Abmilderung oder Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig sind.



TABELLE 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „FINANZIERUNGSFORM“

2. FINANZIERUNGSFORM	
01	Nicht rückzahlbare Finanzhilfe
02	Rückzahlbare Finanzhilfe
03	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Risikokapital, Beteiligungskapital oder Gleichwertiges
04	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen oder Gleichwertiges
05	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Bürgschaft oder Gleichwertiges
06	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Zinszuschuss, Prämien für Bürgschaften, technische Hilfe oder Gleichwertiges
07	Preisgelder

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DIMENSION „ART DES GEBIETS“

3. ART DES GEBIETS	
01	Städtische Ballungsgebiete (dicht besiedelt, Bevölkerung > 50 000)
02	Kleinstädtische Gebiete (mittlere Bevölkerungsdichte, Bevölkerung > 5 000)
03	Ländliche Gebiete (dünn besiedelt)
04	Gebiet der makroregionalen Zusammenarbeit
05	Zusammenarbeit über nationale oder regionale Programmgebiete im nationalen Kontext
06	Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF
07	Nicht zutreffend

TABELLE 4: CODES FÜR DIE DIMENSION „TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN“

4. TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN	
01	Integrierte territoriale Investitionen — Stadt
02	Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige Stadtentwicklung
03	Integrierte territoriale Investitionen — Sonstige
04	Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige ländliche Entwicklung
05	Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige städtische/ländliche Entwicklung
06	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen zur lokalen Entwicklung
07	Nicht zutreffend

TABELLE 5: CODES FÜR DIE DIMENSION „THEMATISCHES ZIEL“

5. THEMATISCHES ZIEL (EFRE und Kohäsionsfonds)	
01	Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
02	Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien
03	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen
04	Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
05	Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements

▼ B

06	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz
07	Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen
08	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
09	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
010	Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
011	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung
012	Nicht zutreffend (nur technische Hilfe)

TABELLE 6: CODES FÜR DIE DIMENSION „SEKUNDÄRES ESF-THEMA“

6. SEKUNDÄRES ESF-THEMA	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	
01	Unterstützung des Umstiegs auf eine CO2-arme ressourceneffiziente Wirtschaft	100 %
02	Soziale Innovation	0 %
03	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	0 %
04	Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	0 %
05	Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien	0 %
06	Nichtdiskriminierung	0 %
07	Gleichstellung von Frauen und Männern	0 %
08	Nicht zutreffend	0 %

TABELLE 7: CODES FÜR DIE DIMENSION „WIRTSCHAFTSZWEIG“

7. WIRTSCHAFTSZWEIG	
01	Land- und Forstwirtschaft
02	Fischerei und Aquakultur
03	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung
04	Herstellung von Textilien und Bekleidung
05	Fahrzeugbau
06	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
07	Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
08	Baugewerbe/Bau
09	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)
10	Energieversorgung
11	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
12	Verkehr und Lagerei

▼B

13	Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
14	Handel
15	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
16	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
17	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten
18	Öffentliche Verwaltung
19	Erziehung und Unterricht
20	Gesundheits- und Sozialwesen
21	Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen
22	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Umwelt und Klimawandel
23	Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung
24	Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen

TABELLE 8: CODES FÜR DIE DIMENSION „GEBIET“

8. GEBIET (2)

Code	Gebiet
	Code der Region bzw. des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird, entsprechend der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).



ANHANG II

Koeffizienten für die Berechnung der Beträge für die Unterstützung der Klimaschutzziele im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 2

Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ⁽¹⁾	Priorität/Schwerpunktbereich	Koeffizient
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b	Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	40 %
Artikel 5 Absatz 4	Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme (<i>alle Schwerpunktbereiche</i>)	100 %
Artikel 5 Absatz 5	Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft (<i>alle Schwerpunktbereiche</i>)	100 %
Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b	Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	40 %

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).



ANHANG III

Koeffizienten für die Berechnung der Beträge für die Unterstützung der Klimaschutzziele im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Artikel 3

Artikel der Verordnung (EU) Nr. 508/2014	Bezeichnung der Maßnahme	Koeffizient
KAPITEL I		
Nachhaltige Entwicklung der Fischerei		
Artikel 26	Innovation (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	0 %* (1)
Artikel 27	Beratungsdienste (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	0 %
Artikel 28	Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	0 %*
Artikel 29 Absätze 1 und 2	Förderung von Humankapital, der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen Dialogs — Schulung, Vernetzung, sozialer Dialog; Unterstützung für Ehe- und Lebenspartner (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)	0 %*
Artikel 29 Absatz 3	Förderung von Humankapital; der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen Dialogs — Praktikanten an Bord von Fischereifahrzeugen der kleinen Küstenfischerei/sozialer Dialog	0 %*
Artikel 30	Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)	0 %*
Artikel 31	Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer (+ Artikel 44 Absatz 2 Binnenfischerei)	0 %
Artikel 32	Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)	0 %
Artikel 33	Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit	40 %
Artikel 34	Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit	100 %
Artikel 35	Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle	40 %
Artikel 36	Unterstützung für die Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten	40 %
Artikel 37	Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen und der regionalen Zusammenarbeit	0 %
Artikel 38	Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)	40 %
Artikel 39	Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)	40 %
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a	Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität — Einsammeln von verloren gegangenem Fanggerät oder von Meeresmüll	0 %

▼ **M1**

Artikel der Verordnung (EU) Nr. 508/2014	Bezeichnung der Maßnahme	Koeffizient
Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b-g und i	Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität — Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung, Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen, Vorbereitungsarbeiten zu Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und besondere Schutzgebiete, Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von geschützten Meeresgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten, Umweltbewusstsein, Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (+ Artikel 44 Absatz 6 Fauna und Flora in Binnengewässern)	40 %
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h	Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität — Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden	0 %
Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels — Investitionen an Bord; Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne; Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)	100 %
Artikel 41 Absatz 2	Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels — Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen	100 %
Artikel 42	Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)	0 %
Artikel 43 Absätze 1 und 3	Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen — Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Auktionshallen oder Anlandestellen und Schutzeinrichtungen; Bau von Schutzeinrichtungen zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)	40 %
Artikel 43 Absatz 2	Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen — Investitionen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge	0 %

KAPITEL II

Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

Artikel 47	Innovation	0 %*
Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a-d, f, g und h	Produktive Investitionen in der Aquakultur	0 %*
Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j	Produktive Investitionen in der Aquakultur — Ressourceneffizienz, Verringerung des Wasser- und Chemikalienverbrauchs, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs	0 %*
Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k	Produktive Investitionen in der Aquakultur — Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen	40 %
Artikel 49	Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen	0 %*
Artikel 50	Förderung von Humankapital und Vernetzung	0 %*
Artikel 51	Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen	40 %
Artikel 52	Förderung neuer Aquakulturproduzenten, die nachhaltige Aquakultur praktizieren	0 %

▼ **M1**

Artikel der Verordnung (EU) Nr. 508/2014	Bezeichnung der Maßnahme	Koeffizient
Artikel 53	Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und ökologische/biologische Aquakultur	0 %*
Artikel 54	Aquakultur und Umweltleistungen	0 %*
Artikel 55	Gesundheitspolitische Maßnahmen	0 %
Artikel 56	Tiergesundheit und Tierschutz	0 %
Artikel 57	Versicherung von Aquakulturbeständen	40 %
KAPITEL III		
Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten		
Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a	Vorbereitende Unterstützung	0 %
Artikel 63	Umsetzung von Strategien für die lokale Entwicklung (einschließlich laufender Kosten und Sensibilisierung)	40 %
Artikel 64	Kooperationsmaßnahmen	0 %*
KAPITEL IV		
Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung		
Artikel 66	Produktions- und Vermarktungspläne	0 %*
Artikel 67	Lagerhaltungsbeihilfe	0 %
Artikel 68	Vermarktungsmaßnahmen	0 %*
Artikel 69	Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	0 %*
KAPITEL V		
Ausgleich für Mehrkosten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Gebieten in äußerster Randlage		
Artikel 70	Ausgleichsregelung	0 %
KAPITEL VI		
Begleitende Maßnahmen für die Gemeinsame Fischereipolitik in geteilter Mittelverwaltung		
Artikel 76	Überwachung und Durchsetzung	0 %
Artikel 77	Datenerhebung	0 %*
KAPITEL VII		
Technische Hilfe auf Initiative von Mitgliedstaaten		
Artikel 78	Technische Hilfe auf Initiative von Mitgliedstaaten	0 %
KAPITEL VIII		
In geteilter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen zur integrierten Meerespolitik		
Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a	Integrierte Meeresüberwachung	0 %*
Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b	Förderung des Meeresumweltschutzes und nachhaltige Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen	40 %
Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c	Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt	40 %

(¹) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 kann den mit * gekennzeichneten Maßnahmen eine Gewichtung von 40 % zugewiesen werden.